

ZH_OBERGERICHT NE240007 vom 4. Februar 2025

ZH Obergericht, 2025-02-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NE240007

FR: ZH_OBERGERICHT NE240007 du 4 février 2025

IT: ZH_OBERGERICHT NE240007 del 4 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 1. Oktober 2024 erhob die Klägerin und Berufungsklägerin (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz eine negative Feststellungsklage im Sinne von Art. 85a SchKG, mit welcher sie um Feststellung des Nichtbestands der mit Betreuung Nr. ... in Betreuung gesetzten Forderungen und um Aufhebung der entsprechenden Betreuung ersuchte (Urk. 7/1). Zudem stellte sie ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und stellte das folgende Massnahmenbegehren (Urk. 7/1 S. 1): "Es sei die Betreuung Nr. ... für die Dauer des Prozesses vorläufig und vorsorglich i. S. v. Art. 85a Abs. 2 lit. a SchKG einzustellen und das Betreuungsamt Kloten anzuweisen, von jeglichen Pfändungshandlungen abzusehen und Mitteilungen an Dritte betreffend die genannte Betreuung zu unterlassen."

E. 2

Die Vorinstanz setzte mit Verfügung vom 10. Oktober 2024 einerseits der Klägerin Frist zur Ergänzung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege und andererseits der Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagte) Frist zur Stellungnahme zum Gesuch der Klägerin um Erlass vorsorglicher Massnahmen an (Urk. 7/4). Mit Eingabe vom 17. Oktober 2024 samt Beilagen ergänzte die Klägerin ihr in der Klage gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 7/6 und Urk. 7/7/39-62). Mit Eingabe vom 11. November 2024 nahm sodann die Beklagte innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 7/8) zum klägerischen Gesuch um Erlass vorsorglicher Massnahmen Stellung; sie beantragte die Abweisung des Gesuchs (Urk. 7/12). Die Stellungnahme wurde der Klägerin mit Schreiben vom 13. November 2024 zur Kenntnisnahme und freigestellter Stellungnahme innert 10 Tagen zugestellt (Urk. 7/15). Mit Telefonat vom 18. November 2024 (Urk. 7/17) sowie mit Eingabe vom 25. November 2024 ersuchte die Klägerin um Entscheid über ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und um Sistierung der Frist zur freigestellten Stellungnahme zur schriftlichen Eingabe der Beklagten vom 11. November 2024 (Urk. 7/18). Mit Verfügung vom 27. November 2024 bewilligte die Vorinstanz der Klägerin die unentgeltliche Rechtspflege und bestellte Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Klägerin. In der gleichen Verfü-

- 3 - gung wies die Vorinstanz das Gesuch um Sistierung der Frist zur freiwilligen Stellungnahme zur Eingabe vom 11. November 2024 der Beklagten ab und setzte der Klägerin eine nicht erstreckbare Notfrist von 5 Tagen für eine freiwillige Stellungnahme an (Urk. 7/19). Am 29. November 2024 nahm die Klägerin sodann zur Eingabe der Beklagten vom 11. November 2024 schriftlich Stellung (Urk. 7/21). Am

E. 5

Dezember 2024 erliess die Vorinstanz die folgende Verfügung (Urk. 7/24 S. 9 = Urk. 2 S. 9):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.